

Inhaltsverzeichnis

Rattenbekämpfung 2026-2027

LV Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen

	Seite
Deckblatt des Leistungsverzeichnisses	1
1 Bereich LV für Rattenbekämpfung	2-6
1.01 Abschnitt Rattenbekämpfung in der Kanalisation	7-8
1.02 Abschnitt oberirdische Rattenbekämpfung	8-9
Zusammenfassung der Gliederungspunkte	9

Allgemeine Vertragsbedingungen der Rattenbekämpfung

Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt die Rattenbekämpfung im Kanalnetz sowie die oberirdische Rattenbekämpfung im gesamten Stadtgebiet Geilenkirchen (ca. 29.400 EW) für den Zeitraum 2026-2027 zu vergeben.

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die fachgerechte, nachhaltige und dokumentierte Durchführung der Rattenbekämpfung im Stadtgebiet der Stadt Geilenkirchen. Ziel ist die Reduzierung sowie die Vermeidung von Rattenbefall unter Berücksichtigung des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass:

- es sich um einen nachweislich sachkundigen Schädlingsbekämpfungsbetrieb handelt,
- ausschließlich zugelassene Biozidprodukte eingesetzt werden,
- qualifiziertes und entsprechend geschultes Fachpersonal eingesetzt wird,
- sämtliche durchgeführten Maßnahmen ordnungsgemäß dokumentiert und berichtet werden.

Die Belegung der 38 Schächte erfolgt entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Übersichtsliste. Abweichungen von den angegebenen Mengen sind möglich. Ein Anspruch auf Abnahme bestimmter Mindest- oder Höchstmengen besteht nicht. Es wird vorausgesetzt, dass sich der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Gegebenheiten informiert hat.

1. Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, technischen Regeln sowie behördlichen Richtlinien zur Rattenbekämpfung im kommunalen Bereich auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Verfahren, Mittel und Arbeitsweisen den aktuell gültigen rechtlichen Anforderungen entsprechen und ordnungsgemäß angewendet werden. Zudem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass ausschließlich zugelassene Biozidprodukte entsprechend ihrer Zulassung und den Herstellerangaben eingesetzt werden.

Hierzu zählen insbesondere – jedoch nicht abschließend – die:

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- DGUV Vorschrift 21 (BGV C5): abwassertechnische Anlagen
- Straßenverkehrsordnung – STVO
- Vorschriften des Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- sowie sonstige einschlägige landes- und kommunalrechtliche Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.05.2026 und endet am 31.12.2027.

Dieser verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31.12.2028.

3. Vergütung

Die Einheitspreise des nachfolgenden Leistungsverzeichnisses umfassen sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Betriebs- und Nebenkosten. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für den Einsatz der notwendigen Geräte und Werkzeuge, die fachgerechte Entsorgung, erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der auszuführenden Arbeiten, An- und Abfahrten

zu den Einsatzorten, etwaige Erschwernis- und Schmutzzulagen sowie die Kosten für alle ggf. erforderlichen Genehmigungen. Eine gesonderte Vergütung dieser Kosten erfolgt nicht.

Die Rechnungsstellung ist an die Stadt Geilenkirchen, Amt Stadtbetrieb (A 68), Markt 9, 52511 Geilenkirchen, zu richten. Für die Zustellung einer elektronischen Rechnung ist ausschließlich die E-Mail-Adresse rechnung68@geilenkirchen.de zu verwenden. Die Leistungen der Positionen 1.02.1 bis 1.02.4 (oberirdische Rattenbekämpfung) sind in einer gesonderten Rechnung auszuweisen. Die Vergütung erfolgt nachträglich auf Grundlage des Nachweises der ordnungsgemäß durchgeführten Bekämpfungsmaßnahme.

4. Köderschutzboxen

Die angebotenen Köderschutzboxen müssen so beschaffen sein, dass sie auf der seitlichen Bankette des Abflussgerinnes in einem Normalschacht DN 1.000 standsicher abgestellt werden können. Die Standsicherheit ist durch das Eigengewicht der Köderschutzbox sowie durch eine zusätzliche Sicherung am Schmutzfänger mittels Seil oder Kette zu gewährleisten, sodass ein Einstieg in den Schacht nicht erforderlich ist. Eine Verschraubung oder sonstige feste Befestigung im Schacht ist nicht zulässig. Die Köderschutzboxen müssen technisch so ausgestattet sein, dass der Innenraum, in dem der Köder an einer dafür vorgesehenen Halterung befestigt ist, durch einen selbstschließenden Mechanismus zuverlässig vor eindringendem Abwasser geschützt wird. Es ist sicherzustellen, dass die Köder weder mit Abwasser in Kontakt kommen noch weggespült werden können.

Die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller der eingesetzten Köderschutzboxen und Köder sind während der Durchführung der Belegung jederzeit mitzuführen und zu beachten. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter der jeweils zum Einsatz kommenden Präparate unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5. Entsorgung der Abfälle der Schädlingsbekämpfung

Sämtliche im Rahmen der Leistung anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, beschädigte oder nicht mehr verwendbare Köder sowie sonstige Reststoffe, sind vom Auftragnehmer fachgerecht und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Die hierfür entstehenden Kosten sind vollständig in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

6. Ausbildung und Qualifikation des eingesetzten Personals

Die Arbeiten im Rahmen der Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich von ausgebildetem und qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über die erforderliche Sachkunde, Ausbildung und Erfahrung verfügt, um die Leistungen fachgerecht, sicher und rechtskonform zu erbringen. Mit Angebotsabgabe sind die Sachkundenachweise, Schulungszertifikate und Nachweise über praktische Erfahrungen der eingesetzten Fachkräfte vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personal einzusetzen, für das die Nachweise vorliegen. Änderungen im Personalbestand während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Nachweise sind für neu eingesetztes Personal nachzureichen.

7. Qualitätsmanagement und Zertifizierungen

Der Nachweis, dass es sich um einen zertifizierten Schädlingsbekämpfungsbetrieb handelt, muss bei Angebotsabgabe z. B. durch DIN EN 16636 „Anforderungen und Kompetenzen für die Schädlingsbekämpfungsdienstleistung“ oder gleichwertig vorgelegt werden. Des Weiteren ist der Nachweis über eine umweltfreundliche Schädlingsbekämpfung durch ein Zertifikat gem. DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis über die Anwendung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gem. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig mit Angebotsabgabe einzureichen.

8. Referenzen

Mit der Angebotsabgabe ist eine Referenzliste vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Bieter vergleichbare Leistungen bereits erfolgreich durchgeführt hat.

9. Vertragsstrafe

Die angegebenen verbindlichen Leistungszeiträume sind Grundlage für die nach § 11 VOL/B vereinbarte Vertragsstrafe. Diese wird wie folgt vereinbart:

- Je vollendete Woche 0,1 % des Wertes des Teils der Leistung, der nicht ausgeführt wird
- Maximale Vertragsstrafe: 5 %

10. Sonstiges

Das Personal des Auftragnehmers ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Auskünfte zu erteilen. In solchen Fällen hat das Personal an den Auftraggeber zu verweisen. Zu Beginn des Auftrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Verantwortlichen Ansprechpartner sowie dessen Vertretung in Textform zu benennen.

Ergänzende Vertragsbedingungen für die "oberirdische Rattenbekämpfung"

Die Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich auf öffentlichen Liegenschaften sowie auf Flächen im Eigentum der Stadt Geilenkirchen. **Nachunternehmer sind bei der oberirdischen Rattenbekämpfung zulässig und sind namentlich zu benennen.**

1. Anzahl

In den vergangenen Jahren lag die durchschnittliche Anzahl der monatlich eingehenden Meldungen zur Rattenbekämpfung bei etwa fünf. Diese Angabe dient der Orientierung und stellt keine garantierte Mindest- oder Höchstmenge dar. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine größere Anzahl an Köderschutzboxen erforderlich werden, so ist der Auftraggeber zu informieren.

2. Zeitpunkt

Die befallenen Grundstücke werden kurzfristig, jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Meldung beim beauftragten Unternehmen mit einer Köderschutzbox bestückt und mit zugelassenem Köder gem. den Richtlinien belegt.

3. Ablauf

Nach der ersten Belegung erfolgt die Befalls-Kontrolle innerhalb von 7 Tagen, ggf. ist eine Nachbestückung notwendig. Eine Nachbelegung darf nur erfolgen, wenn Köder aufgenommen wurden. Nach der Bekämpfungsmaßnahme sind die Köderschutzboxen zu entfernen und nicht angenommene Köder gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Das oberirdische Beködern hat grundsätzlich in zugriffsgeschützten und kindersicheren Köderstationen zu erfolgen. Private Verträge über Rattenbekämpfung z. B. in Gewerbegebieten sind davon unberührt.

4. Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Ablauf eines Monats - maximal nach Ablauf eines Quartals und ausschließlich auf Nachweis des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges.

5. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen der oberirdischen Rattenbekämpfung vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum und Uhrzeit der Durchführung, Einsatzort, Anzahl und Standorte der aufgestellten Köderschutzboxen, Art, Wirkstoff und Menge der eingesetzten Ködermittel, Ergebnisse der Kontrollen einschließlich Feststellungen zur Köderaufnahme, Durchgeführte Nachbelegungen. Die abschließend erfolgte Bekämpfung ist durch den Auftraggeber mit Datumsangabe durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber zeitnah, spätestens mit der jeweiligen Abrechnung, in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

6. Ansprechpartner:

Stadtbetriebshof der Stadt Geilenkirchen

Herr Peter Sentis

Tel. 02451 4820-611/612

Ergänzende Vertragsbedingungen für die "Rattenbekämpfung in der städtischen Kanalisation "

1. Anzahl

Im Stadtgebiet der Stadt Geilenkirchen sind insgesamt 38 Köderschutzboxen einzusetzen. Die Schächte sind nach der vom Auftraggeber vorgegebenen Übersichtsliste mit den Köderschutzboxen auszurüsten und fachgerecht mit zugelassenen Ködern zu bestücken. Die belegten Köderstellen in der Kanalisation müssen regelmäßig kontrolliert werden. Die erste Kontrolle erfolgt spätestens 7 Tage nach der Köderausbringung. Weitere Kontrollen sind im Abstand von jeweils 21 Tagen vorzunehmen. Bei anhaltendem oder starkem Köderverbrauch ist eine entsprechende Nachbeköderung vorzunehmen. Bei ausbleibendem Köderverbrauch über mindestens zwei aufeinanderfolgende Kontrollen sind die Köder vollständig zu entfernen, um eine Dauerbeköderung zu vermeiden. Sollte durch die Kontrollen festgestellt werden, dass die Köder keine Besucher aufweisen, wird die Köderschutzbox ggf. an einer anderen Stelle umgesetzt. Diese Entscheidung erfolgt durch den Auftraggeber. Etwaige Änderungen und Anpassungen sind entsprechend von dem AN zu dokumentieren.

2. Zeitpunkt / Ablauf der Belegung

Die Termine sind rechtzeitig mit dem Stadtbetriebshof abzustimmen. Der Auftraggeber ist vor Beginn über die Einsatzzeiten und den Einsatzort schriftlich per E-Mail an Bauhof@geilenkirchen.de zu informieren. Die Belegung/Kontrolle findet von montags bis freitags statt. **Nachunternehmer dürfen bei der Kanalbelegung nicht eingesetzt werden.**

3. Fehlversuche bei der Kanalbelegung

Sollte ein Schachtbauwerk durch einen Pkw oder ähnliches belegt sein, so ist dies zu dokumentieren und im nächsten Belegungsturnus wieder zu berücksichtigen.

4. Dokumentation der Kanalbelegung

Der Auftragnehmer hat eine lückenlose Dokumentation zu führen, mindestens bestehend aus Kontrollterminen, Einsatzorten (inkl. Schachtnummer), Art und Menge der eingesetzten Köder, festgestelltem Köderverbrauch sowie durchgeführten Nachbeköderungen. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Auftraggeber unaufgefordert ein Abschlussbericht im Excel-Format zukommen zu lassen. Sämtliche Nachweise und Dokumentationen sind mit der Rechnungsstellung einzureichen.

5. Beschreibung der Kanalbelegung

Die Schachtabdeckungen sind rückschonend zu entfernen. Der vorhandene Schmutzfänger ist herauszunehmen, fehlende oder beschädigte Schmutzfänger sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Kanäle bzw. Schächte gem. der Übersichtsliste sind mit geeigneten Köderschutzboxen auszustatten und mit zugelassenen Ködern zu belegen. Im Rahmen der Kontrolle ist das Schachtbauwerk auf Befallsmerkmale zu kontrollieren und der Zustand zu dokumentieren. Alte oder unbrauchbare Köder sind zu entfernen. Der Schmutzfänger ist anschließend fachgerecht wieder einzulegen bzw. einzubauen. Die Schachtabdeckung ist klapperfrei einzusetzen, hierzu ist die Auflagerfläche bei Bedarf so zu reinigen, bis ein ordnungsgemäßer Einbau gewährleistet ist.

6. Abrechnung

Für die Erstellung von Teilrechnungen ist das Stadtgebiet in die einzelnen Ortschaften zu gliedern. Diese können der Anlage 2 entnommen werden. Alternativ kann die Abrechnung auch für das gesamte Stadtgebiet in einer Gesamtrechnung erfolgen. Sämtliche Rechnungen sowie die zugehörigen Leistungsnachweise sind EDV-technisch im PDF-Format zu erstellen und nach Ortschaften getrennt auszuweisen.

7. Verkehrssicherungspflicht

Mit Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungsvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt im Rahmen der Ausführung aller Leistungen zur Rattenbekämpfung die alleinige Verantwortung für die Verkehrs- und Arbeitssicherheit. Arbeitsstellen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien (u. a. StVO, RSA 21, UVV) ordnungsgemäß zu sichern. Das eingesetzte Personal ist mit der vorgeschriebenen Arbeits- und Schutzkleidung sowie mit der erforderlichen Arbeits-, Sicherheits- und Rettungsausrüstung auszustatten. Alle eingesetzten Geräte, Maschinen und Werkzeuge müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den DIN- bzw. DIN-EN-Normen entsprechen. Abdeckungen dürfen ausschließlich mit zugelassenem und geeignetem Gerät geöffnet werden. Die erforderlichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung sind vom Auftragnehmer selbstständig, rechtzeitig und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen. Die Arbeits- und Einsatzbereiche sind während der gesamten Ausführungsdauer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anordnungen der städtischen Verkehrslenkung abzusichern, sodass keine Gefährdung für den öffentlichen oder privaten Verkehr besteht. Es ist sicherzustellen, dass von Ködern, Fallen, Gerätschaften und eingesetzten Stoffen keine Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Verkehrs- oder Arbeitssicherungspflicht entstehen.

Anschrift der Verkehrsbehörde:

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
-Ordnungsamt-
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Leistungsverzeichnis				
Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Geilenkirchen 05/2026 – 12/2027				
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
1.01	Rattenbekämpfung in der Kanalisation			
1.01.1	Mietpreis der Köderschutzboxen	760		
	Mietpreis der Köderschutzboxen			
1.01.2	Lieferung, Einbau und erstmalige Belegung	38		
	Schächte nach vorgegebener Übersichtsliste des Auftraggebers mit Köderschutzboxen ausstatten und entsprechend mit zugelassenen Ködern belegen.			
	angebotenes Köderfabrikat:			
	Name des Biozidproduktes:			
	Zulassungsnummer:			
	Wirkstoff:			
1.01.3	Befalls-Kontrolle inkl. Ausführung der Nachbelegung	1.102		
	Der Schacht ist zu öffnen, die Köderschutzbox ist zu kontrollieren, bei Bedarf nachzubelegen, der Befall ist zu dokumentieren. Die Reinigung des Schachtabdeckungsrahmens und das klapperfreie Wiedereinsetzen der Abdeckungen sind durchzuführen. Köder aus Nachbelegungen werden gesondert vergütet. Weist die Dokumentation nach zwei aufeinanderfolgende Kontrollen keinen Befall auf, wird die Köderschutzbox ggf. auf Anweisung des Auftraggebers an einen anderen Standort versetzt. Das Umsetzen der Boxen wird gesondert vergütet. Die Arbeiten sind dem Auftraggeber mind. 2 Wochen vor Durchführung anzukündigen. Die Dokumentation wird dem Auftraggeber im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation nach tatsächlich kontrolliert und belegten Schächten.			
1.01.4	Köder für die Nachbelegung	827		
	Die Nachbelegung erfolgt nur bei Schächten, in denen Befall festgestellt wurde. Schächte ohne Befall und nicht angenommene Köder werden nicht berücksichtigt. Die Beschaffenheit der Köder richtet sich nach Pos. 1.01.2. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgetauschten Ködern.			
1.01.5	Umsetzung der Köderschutzbox an neuen Standort	304		
	Die Umsetzung der Köderschutzbox erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber gemäß Pos. 1.01.2. Änderungen sind in der Dokumentation zu berücksichtigen und gesondert einzupflegen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich umgesetzten Köderschutzboxen. Fahrten sind im Einheitspreis einzukalkulieren.			

1.01.6	Entfernen der Köderschutzbox	38		
	Entfernen von Köderschutzboxen und nicht angenommenen Ködern am Ende der Vertragslaufzeit.			
1.01.7	Optional: Mietpreis für zusätzliche Köderschutzbox	20		
	Mietpreis für zusätzliche Köderschutzbox			
1.01.8	Optional: Lieferung zusätzlicher Köderschutzbox nach Bedarf	1		
	Sollte ein zusätzlicher Einsatz von weiteren Köderschutzboxen unumgänglich sein, sind diese gem. Pos. 1.01.2 zu liefern und zu belegen.			
1.01.9	Optional: Befalls-Kontrolle inkl. Ausführung der Nachbelegung nach Bedarf der zusätzlichen Boxen	8		
	Die zusätzlich belegten Schächte sind zu kontrollieren, bei Bedarf nachzubelegen und der Befall zu dokumentieren. Die Reinigung des Schachtabdeckungsrahmens und das klapperfreie Wiedereinsetzen der Abdeckungen sind durchzuführen. Köder für Nachbelegungen werden zum Einheitspreis gem. Pos. 1.01.4 vergütet. Zeigt die Dokumentation nach zwei aufeinanderfolgende Kontrollen keinen Befall auf, wird die Köderschutzbox ggf. auf Anweisung des Auftraggebers an einen anderen Standort versetzt. Das Umsetzen der Boxen wird zum Einheitspreis gem. Pos. 1.01.5 vergütet. Die Arbeiten sind dem Auftraggeber mind. 2 Wochen vor Durchführung anzukündigen. Die Dokumentation wird dem Auftraggeber im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation nach tatsächlich kontrollierten und belegten Schächten.			
Summe 1.01	Rattenbekämpfung in der Kanalisation, netto			
1.02	oberirdische Rattenbekämpfung			
1.02.1	oberirdische Rattenbekämpfung inkl. Befalls-Kontrolle	100		
	Aufstellung und Belegung der Köderschutzbox innerhalb von 5 Werktagen nach eingehender Meldung, einschließlich der Nachkontrolle innerhalb von 7 Tagen sowie einschl. der Dokumentation gem. Vorbemerkungen.			
1.02.2	1. Nachbelegung inkl. Nachkontrolle	100		
	Vergütung für die erste Nachbelegung, einschl. der Nachkontrolle innerhalb von 7 Tagen sowie einschl. der Dokumentation gem. Vorbemerkungen.			
1.02.3	2. Nachbelegung inkl. Nachkontrolle	100		
	Vergütung für die zweite Nachbelegung, einschl. der Nachkontrolle innerhalb von 7 Tagen sowie einschl. der Dokumentation gem. Vorbemerkungen.			
1.02.4	Entfernen der Köderschutzbox	100		

	Entfernen von Köderschutzboxen und nicht angenommenen Ködern.			
Summe 1.02	oberirdische Rattenbekämpfung, netto			
Summe 1.01 und 1.02	Rattenbekämpfung Kanalisation, netto			
	zzgl. MwSt. (19,0 %)			
	<u>Gesamtsumme, brutto 1.01 und 1.02</u>			

Anlagen:

1. Übersichtsliste Einsatzorte Köderschutzboxen
2. Aufteilung der Ortschaften